

# STATUTEN

## Verein „IG BUNKER-museum.at“

(vormals 2000 - 2016: Verein zur *Erhaltung der Sperranlagen der Sperrkompanie WURZENPASS (VESpa WURZEN)*)



### § 1 Name und Sitz

§ 1.1 Der Verein führt den Namen

„IG BUNKER-museum.at“

(„*Interessensgemeinschaft BUNKER, Stellungen, Sperranlagen\_museum.at*“)

und hat seinen Sitz in der Stadt Villach (die offizieller Partner des vormaligen LWSR 73 und ehemalige Garnison jener Einheiten des Bundesheeres der II. Republik war, welche am Wurzenpass für den Schutz der Region um Villach für Grenzschutz, Sicherung und Verteidigung zum Einsatz hätten kommen sollen).

§ 1.2 Die Errichtung von Zweigvereinen außerhalb Kärntens ist nicht beabsichtigt. Die Vereinstätigkeit kann sich in Unterstützung und Kooperation mit Einzelpersonen, Einrichtungen, Organisationen und Vereinen ähnlicher Interessen sowie zur Verfolgung des Vereinszwecks auch auf das gesamte Bundesgebiet sowie auf das Ausland erstrecken.

### § 2 Vereinszweck

§ 2.1 Der Verein „IG BUNKER-museum.at“ ist eine Interessensgemeinschaft von Menschen, die Interesse an der Geschichte, Erhaltung, Bewahrung, Erforschung, Bekanntmachung, Besichtigung und öffentlichen Präsentation/Ausstellung von Bunkern, Stellungen und Sperranlagen als zeithistorische Dokumente aus dem Kalten Krieg haben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinsaktivitäten dazu unterstützen und an ihnen teilnehmen wollen.

Das „Bunkermuseum Wurzenpass/Kärnten“ bildet den örtlichen Kern und das Zentrum der Vereinsaktivitäten. Der Interessensraum geht dennoch darüber hinaus bis ins Ausland und über diese Epoche der Fortifikation und Landesbefestigung hinweg.

§ 2.2 Der Verein ist überparteilich, seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2.3 Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten angestrebt:

- a) Leistung von vereinsinternen und nach außen gerichteten Aktivitäten der Informations- und Kommunikationsarbeit.
- b) Organisation und Durchführung von vereinsinternen Aktivitäten, Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes.
- c) Unterstützung und aktive Mitwirkung an der Erhaltung, Wartung, Sanierung, Pflege und Verbesserung der Bunker, Stellungen und Sperranlagen am Wurzenpass sowie der zusätzlichen Einrichtungen und Objekte im Rahmen des Museumsprojekts im Kernareal und darüber hinaus.
- d) Unterstützung des Museumsbetriebes vor Ort durch Mitwirkung und Beteiligung an speziellen Veranstaltungen sowie bei der laufenden Besucherbetreuung inklusive Präsentationen und Vorführungen.
- e) Unterstützung der Erweiterung der Sammlungen, Bestände und Infrastruktur.
- f) Durchführung und Unterstützung der Erforschung der Thematik gemäß Vereinszweck.
- g) Organisation und Durchführung von sowie Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen.
- h) Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Einrichtungen und Organisationen des öffentlichen und privaten Lebens sowie mit Vereinen ähnlicher Zielsetzungen und Interessen im In- und Ausland.
- i) Aktive Mitgliederwerbung.
- j) Maßnahmen zur Aufbringung der für die Erreichung des Vereinszweckes nötigen und dienlichen ideellen und materiellen Mittel.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Erreichung des Vereinszweckes wird durch das Aufbringen und den Einsatz von ideellen und materiellen Mitteln angestrebt.

**Ideelle Mittel** sind grundsätzlich alle unentgeltlichen Aktivitäten und Maßnahmen des Vereins und seiner Mitglieder, welche im Sinne des Vereinszweckes und seiner Erreichung durch die in § 2.3 angeführten Tätigkeiten erfolgen oder die sie fördern.

**Materielle Mittel** können u.a. sein:

- a) Mitgliedsbeiträge (MGB)
- b) Spenden
- c) Subventionen und Förderungen
- d) allfällige Erträge aus Vereinsaktivitäten
- e) vereinszweckgemäße Verwendung, Nutzung und Verwertung von temporär oder dauerhaft durch Leihe, Pacht, Schenkung oder auf sonstiger Rechtsgrundlage überlassenen materiellen Objekten und Gütern sowie von Infrastruktur auf Basis von Leihe, Pacht, Schenkung, Vermächtnis oder auf Basis sonstiger Rechtsakte.
- f) Verwertung und Nutzung von Schrift-, Bild-, Ton-, Film- und sonstigen Datenträgern und Medien aller Art.

Der Verein kann Objekte im Sinne des Vereinszwecks beschaffen, die in der Vereins-Vermögensübersicht dokumentiert werden müssen. Soweit möglich und sinnvoll können diese Objekte bei Bedarf auch fallweise und temporär durch einzelne Vereinsmitglieder genutzt werden. Über eine Leihe entscheidet der Präsident. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Ausleihende dem Verein für adäquate Reparatur, Nachbeschaffung oder Kostenersatz.

### § 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden; es gibt keine Einschränkungen nach Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsbürgerschaft.

4.2 Mögliche Arten der Mitgliedschaft sind:

a) Mitgliedschaft als **ordentliches Mitglied**

Ordentliche Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen und unterstützen den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen u.a. durch ideelle, materielle und sonstige Leistungen.

b) Mitgliedschaft als **förderndes Mitglied**

Fördernde Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen und unterstützen den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen – wollen aber besondere/verstärkte ideelle, materielle und sonstige Leistungen einbringen. Sie leisten ihren Mitgliedsbeitrag in der für fördernde Mitglieder festgesetzten Höhe, die das Dreifache des jährlich zu leistenden Betrages eines ordentlichen Mitgliedes beträgt.

c) Mitgliedschaft als **Ehrenmitglied**

An ausgewählte Personen, die sich um den Verein bzw. im Sinne der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

4.3 Voraussetzung für eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist die Abgabe einer persönlichen schriftlichen Beitrittserklärung als freiwillige, rechtsverbindliche Willenserklärung vorzugsweise digital/online am Internetauftritt des Vereins oder in Papierform (Vordruck) durch den Beitrittswerber bzw. durch die Beitrittswerberin, dem Verein mit allen Rechten und Pflichten beizutreten. Für die vereinsinterne Information wird Mailverkehr grundsätzlich ausdrücklich gegenüber der Briefpost bevorzugt.

4.4 Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beginnt mit der schriftlichen Bestätigung an die vom Beitrittswerber dem Verein bekanntgegebene E-Mail-(ansonsten Briefpost-)Adresse durch den Präsidenten.

4.5 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als förderndes Mitglied entscheidet der Präsident. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Aufnahme der vorgenannten Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 4.6 Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März jedes Jahres zu leisten. Für Beitritte, die nach dem 01. Oktober eines Kalenderjahres erfolgen, beginnt die Verpflichtung zum Leisten des jährlichen Mitgliedsbeitrages erst für das darauf folgende Kalenderjahr mit dessen Beginn.
- 4.7 Jedes Mitglied kann im Internet auf [www.bunkermuseum.at/verein](http://www.bunkermuseum.at/verein) unter Eingabe seines Benutzernamens und Kennwortes jederzeit seine Basisdaten und seinen „Kontostand/MGB“ einsehen. Sollten sich die persönlichen Basisdaten eines Mitgliedes (z.B. Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse etc.) ändern, ist jedes Mitglied für seine ehestmögliche Information an den Verein per Mail an [verein@bunkermuseum.at](mailto:verein@bunkermuseum.at) (ansonsten per Briefpost) selbst und unaufgefordert verantwortlich.
- 4.8 Jedes Mitglied ist berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an die Vereinsorgane mit Vorschlägen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten. Die Statuten sind im Internet auf [www.bunkermuseum.at/verein](http://www.bunkermuseum.at/verein) online einsehbar.
- 4.9 Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinszwecke nach Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen sowie die Vereinsstatuten und -beschlüsse zu beachten.
- 4.10 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss - bei natürlichen Personen jedenfalls durch den Tod.  
Der Austritt erfolgt durch nachweisliche, schriftliche Mitteilung per E-Mail oder Post an den Präsidenten. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf
- Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder
  - Rückerstattung von Spenden oder
  - finanzielle Abgeltung erbrachter Leistungen welcher Art auch immer.
- 4.11 Hat ein Mitglied zum Stichtag 31. März eines Kalenderjahres mehr als drei seiner fälligen Mitgliedsbeiträge unbezahlt offen, erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch den Vorstand im April des jeweiligen Jahres an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-(ansonsten Briefpost-) Adresse. Sollten nach somit erfolgter Information, Zahlungsaufforderung und Fristsetzung mit nächstfolgendem 30. Juni nicht alle Außenstände beglichen sein, ist das jeweilige Mitglied automatisch vom Verein ausgeschlossen.
- 4.12 Der Ausschluss eines Mitglieds kann darüber hinaus ohne Angabe von Gründen durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen. Für den Ausschluss eines Angehörigen des Vorstandes bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 5 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

Alle Organe üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

### **§ 5.1 Die Generalversammlung**

1. Die Vereinsmitglieder treten zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Eine ordentliche Generalversammlung hat zumindest alle fünf Jahre nach der letzten ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag des Präsidenten oder eines Zehntels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer einzuberufen.

4. Die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder erfolgt an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-(ansonsten Briefpost-)Adresse bis spätestens ein Monat vor der geplanten Generalversammlung obliegen dem Präsidenten.
5. Die schriftliche Einladung an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-(ansonsten Briefpost-)Adresse hat im Fall einer außerordentlichen Generalversammlung ebenfalls bis spätestens einen Monat vor der geplanten außerordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Die Einladung hat das Datum, den Beginn und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten.
6. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über die:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - b) vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder.
  - c) Wahl der beiden Rechnungsprüfer.
  - d) vorzeitige Abberufung eines/der Rechnungsprüfer(s).
  - e) Änderung der Vereinsstatuten auf einen Antrag gemäß § 5.1.7.
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - g) Erbringung außerordentlicher Leistungen durch die Vereinsmitglieder.
7. Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest 8 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief dem Präsidenten zugehen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Im Falle seiner Verhinderung ist er durch den ersten (im Falle von dessen Verhinderung durch den zweiten) Vizepräsidenten zu vertreten.
9. Der Vorsitzende
  - eröffnet die Generalversammlung,
  - stellt die Beschlussfähigkeit fest,
  - leitet die Generalversammlung,
  - stellt die gefassten Beschlüsse fest und
  - beendet die Generalversammlung.
10. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Der Präsident bzw. sein Vertreter hat namens des Vorstandes der Generalversammlung über alle wesentlichen Aktivitäten des Vereines zu berichten. Über durch Vereinsmitglieder selbständig wahrgenommene Aufgaben kann auch von diesen berichtet werden.
12. Der Präsident bzw. sein Vertreter hat namens des Vorstandes der Generalversammlung insbesondere über die finanzielle Lage des Vereines und über seine Vermögensbestände (samt deren Nutzung und Einsatz) zu berichten und einen Abrechnungsabschluss vorzulegen. Die Rechnungsprüfer nehmen nach Berichtlegung dazu Stellung und ersuchen die Generalversammlung bei für in Ordnung geprüfter Gebarung um Entlastung des Vorstandes, die mit einfacher Mehrheit erteilt werden kann.
13. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines verlangt, so hat der Vorstand solche Informationen den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
14. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind, rechtzeitig dem Präsidenten zugegangen sind oder deren Behandlung von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten während der Generalversammlung verlangt wird (*Initiativanträge*).
15. Initiativanträge können erst nach den Berichten des Präsidenten bzw. seines Vertreters sowie der Rechnungsprüfer gestellt werden.
16. Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf ein Beschluss über

  - eine zumindest alle vier Jahre zu erfolgende Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und der beiden Rechnungsprüfer.

- die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
  - Änderung der Vereinsstatuten.
  - die Auflösung des Vereines (*die ausschließlich mit Zustimmung des Präsidenten erfolgen kann*).
17. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese Bevollmächtigung muss bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post und/oder e-Mail beim Präsidenten eingelangt sein.
18. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll durch den Präsidenten bzw. durch ein hierum zu ersuchendes ordentliches Mitglied zu verfassen, aus dem zu ersehen sind:
- a) der Vorsitzende
  - b) die Tagesordnung
  - c) die Anwesenheiten unter Vermerk der Stimmberechtigungen
  - d) die behandelten Themen
  - e) die gefassten Beschlüsse und verworfenen Anträge mit Vermerk der Abstimmungs- und Wahlverhältnisse.
  - f) der Verfasser
- Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterfertigen und liegt bei ihm zur Einsichtnahme auf.

## § 5.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten sowie aus allfällig kooptierten Mitgliedern. Der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten werden alle fünf Jahre bei Generalversammlungen gemeinsam mit den beiden Rechnungsprüfern mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Innerhalb des Vorstands sind durch die Vorstandsmitglieder ein Kassier, ein Schriftführer und ein Standesführer (Mitgliederverwaltung) samt Vertretungsregelungen festzulegen. Mehrfachfunktionen sind möglich.
2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und der Standesführer stellt die Verwaltung der Mitglieder sicher.
3. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident. Er wird bei seiner Verhinderung durch den ersten bzw. zweiten Vizepräsidenten vertreten.
4. Der Vorstand tritt zumindest einmal jährlich (und darüber hinaus, wann immer es die Erreichung des Vereinszieles erfordert) zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines der beiden Rechnungsprüfer hat der Präsident binnen zwei Monaten eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich über die dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-(ansonsten Briefpost-)Adresse durch den Präsidenten. Sie hat den Sitzungsort, den Sitzungsbeginn und die Tagesordnung zu enthalten.
6. Der Vorstand hat Leitungsaufgaben des Vereines wahrzunehmen, soweit einzelne Aufgaben nicht anderen Organen zugewiesen sind.  
Insbesondere hat der Vorstand wahrzunehmen
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
  - b) Kontrolle der Tätigkeit aller mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder.
  - c) Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Auflösung des Vereins.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – soweit in diesen Statuten nicht anders bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als beschlossen, der sich der Präsident bzw. sein Vertreter angeschlossen hat.

9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus ihm müssen Datum, Beginn und Ende, der Ort, die anwesenden Teilnehmer, die behandelten Themen und gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Berichte an den Vorstand sind als Beilagen anzufügen. Das Protokoll ist vom Präsidenten bzw. von seinem Vertreter zu unterfertigen und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich per E-Mail oder Briefpost an den Präsidenten erklären.
11. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins jederzeit hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

### **§ 5.2.1 Der Präsident**

1. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne der Statuten, ist Vorsitzender des Vorstandes und nimmt neben der Führung der Geschäfte des Vereins alle übrigen, ihm durch die Statuten zugewiesenen Aufgaben wahr. Er zeichnet alle ausgehenden Schriftstücke und finanzielle Angelegenheiten.
2. Dem Präsidenten obliegt die Vorbereitung, Koordination, Führung und Nachbereitung sämtlicher Aktivitäten im Sinne der Erreichung des Vereinszwecks sowie die Verantwortung für
  - a) Wahrung und Vertretung der Vereinsinteressen nach Innen und nach Außen,
  - b) Mitgliederadministration/Standesführung,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive Maßnahmen zur Verbuchung von eingegangen und Einforderung von offenen Mitgliedsbeiträgen,
  - d) Einsatz der Vereinsmittel gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.
  - e) Erstellung eines Rechenschaftsberichts sowie des Abrechnungsabschlusses des Vereins über den Zeitraum seit der letzten Generalversammlung und deren Präsentation bei der Generalversammlung.
3. Der Präsident kann jedem Vorstandsmitglied die Besorgung einzelner Aufgabenbereiche übertragen.
4. Der Präsident wird im Falle seines Ausfalles in dringend notwendigen Angelegenheiten durch den ersten Vizepräsidenten (bei dessen Ausfall durch den zweiten Vizepräsidenten) vertreten.
5. Im Falle des Rücktritts, der Abwahl oder des Ablebens des Präsidenten ist durch die Generalversammlung binnen zwei Monaten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder ein Nachfolger zu wählen.

### **§ 5.2.2 Der erste und zweite Vizepräsident**

Der erste und zweite Vizepräsident unterstützen den Präsidenten bei der Erreichung der Vereinsziele sowie bei der Erfüllung seiner statutengemäßen Aufgaben.

### **§ 5.3 Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von maximal 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 5.4 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 5.5 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.
2. Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.
3. Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung durch einen Vorstandsbeschluss.

#### **§ 5.6 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

#### **§ 6 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

#### **§ 7 Auslegung der Statuten**

In den Statuten nicht geregelte Punkte werden vom Präsidenten im Sinne der Statuten ausgelegt.

## ANHANG zu den Statuten

### A.1 Historischer Hintergrund

In der Ära des „Kalten Krieges“ hat die neutrale Alpenrepublik Österreich nach 1955 ein umfassendes Netzwerk von Bunkern, Stellungen und Sperren errichtet. Diese Infrastruktur der Landesbefestigung sollte das Rückgrat für die Verteidigung gegen allfällige Durchmarschoperationen aus Ost (Warschauer Pakt) und West (NATO) sowie gegen allfällige Angriffe aus dem damaligen Jugoslawien bilden.

Mit dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes und der Neuordnung Europas nach 1989 wurden diese Anlagen in ihrem ursprünglichen Verwendungszweck obsolet und daher aufgelassen oder rückgebaut.

Am Wurzenpass in Kärnten entstand nur 2,5 Straßenkilometer vor der ehemaligen Staatsgrenze zu Jugoslawien und nur 3 km entfernt vom europaweit einmalig-bedeutenden Dreiländereck ITA-AUT-YU/SLO zwischen 1963 und 1995 die größte zusammenhängende, jahrzehntelang geheim gehaltene Sperrstellung mit insgesamt sieben Bunkern, teils tunnelartigen Verbindungsgängen und vorbereiteten Kampfstellungen im eingezäunten Kernareal sowie mit weiteren vier Bunkern auf Privatgrundstücken im Umfeld und darüber hinaus mit fünf vorbereiteten Steck- bzw. Sprengsperren in bzw. an der Wurzenpass-Bundesstraße B109. Diese Anlagen wurden durch das Bundesheer bis 2002 einsatzbereit gehalten. Ab dann erfolgten der Rückbau von vier der fünf Straßensperren und die Überlassung der Bunker an den Initiator und Betreiber des Bunkermuseums.

Um all diese besonderen Anlagen der Nachwelt zu erhalten und die Schaffung des Bunkermuseums zu unterstützen, wurde bereits im Jahr 2000 der „Verein zur Erhaltung der Sperranlagen der Sperrkompanie WURZENPASS (VESpa WURZEN)“ gegründet.

Der Verein wurde danach vom Verteidigungsministerium (BMLV) als wehrpolitisch relevanter Verein anerkannt.

Tatsächlich ist das Kernareal seit 2005 samt umfangreichen Ergänzungen als in dieser Art einzigartiges Museum der Öffentlichkeit zugänglich und wird als Privat-Unternehmen im öffentlichen Interesse geführt.

Da sich seit der Gründung des „Vereins zur Erhaltung der Sperranlagen der Sperrkompanie WURZENPASS (VESpa WURZEN)“ im Jahr 2000 die gegenständlichen Rahmenbedingungen in mehrerlei Hinsicht stark verändert und weiterentwickelt haben, war eine umfassende und klarstellende Neuordnung notwendig geworden.

Daher wurde „VESpa WURZEN“ am 18.03.2016 in „IG BUNKER-museum.at“ übergeleitet.

Die bereits 2000 formulierte Absicht, dass insgesamt ein Beitrag zur historischen Erforschung, Erschließung und Dokumentation der Landesbefestigung und Sperrtruppe des Bundesheeres der Zweiten Republik als ein Instrument von friedliebender Wehrhaftigkeit geleistet und die Geistige Landesverteidigung bzw. Wehr- und Sicherheitspolitik der Gegenwart und Zukunft im öffentlichen Interesse und gemeinnützig bestmöglich unterstützt werden soll, bleibt unabhängig davon uneingeschränkt aufrecht.



## ANHANG zu den Statuten

**A.2 Klarstellung zur Trägerschaft des „Bunkermuseums Wurzenpass/Kärnten“ bzw. zum Verhältnis zwischen privatwirtschaftlichem Museums-Eigentümer und –betreiber, dem Verein und der Marktgemeinde Arnoldstein**

- **Der Betreiber** des Museums ist (samt seinen Rechtsnachfolgern) mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten der privatwirtschaftlich tätige Initiator des Museumsprojekts und Grundeigentümer des Kernareals. Er führt und betreibt das Bunkermuseum alleinverantwortlich auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten.
- „IG BUNKER-museum.at“ unterstützt als Verein und mit seinen Mitgliedern das Museumsprojekt im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere ideell und nur im Einzelfall materiell – ist aber nicht Betreiber des Museums und für den privatwirtschaftlich geführten Museumsbetrieb nicht verantwortlich.

Sollte jedoch der Fortbestand des Bunkermuseums gefährdet sein, wird sich der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten und möglichst im Zusammenwirken mit der Marktgemeinde Arnoldstein um eine Fortführung des Museumsprojekts und um die Erhaltung der Anlagen und der vollständigen Sammlung/Ausstellungsobjekte sowie um deren dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit bemühen.

Alle Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern im Bunkermuseum erfolgen ausschließlich ehrenamtlich und ohne direkte oder indirekte finanzielle Gegenleistungen durch den Verein. Allfällige Vereinbarungen über finanzielle Leistungen an einzelne Vereinsmitglieder für konkrete Dienstleistungen im Rahmen des gewerblichen Museumsbetriebs sind ausschließlich deren Angelegenheit und nicht jene des Vereins.

- **Die Marktgemeinde Arnoldstein** ist auch gemäß ihrem Vertrag mit dem Museumseigentümer und –betreiber vom 20.03.2014 ausdrücklich nicht Betreiber des Bunkermuseums.

Sie ist aber Besitzer aller Objekte der „wehrtechnischen Sammlung der Marktgemeinde Arnoldstein“ des Bunkermuseums: diese ist mit dem Vertrag der Marktgemeinde Arnoldstein mit der Republik Österreich/BMLVS zur Lösung der „Causa Bunkermuseum (2010-2014)“ am 20.03.2014 entstanden.

Zu dieser Sammlung gehören neben den dabei unmittelbar verliehenen Objekten im Eigentum bzw. Bestand der Republik Österreich alle waffenrechtlich relevanten Objekte im Bestand des „Bunkermuseums Wurzenpass/Kärnten“.

Der Betreiber hat sich gegenüber der Marktgemeinde Arnoldstein vertraglich verpflichtet, Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten an den von ihr geliehenen Objekten ohne Anspruch auf Entgelt oder Kostenersatz durchzuführen. Er und allfällige von ihm beigezogene dritte Personen im Rahmen dieser Tätigkeit schreiten als Besitzmittler für die Marktgemeinde ein. Eine Wahrnehmung dieser Tätigkeiten auch und gerade durch Mitglieder des Vereins ist (unter den angeführten Rechtsgrundlagen) ausdrücklich möglich und vorgesehen.

Das BMLVS als für Kriegsmaterial zuständige Waffenbehörde der Republik Österreich hat im o.a. Vertrag vom 20.03.2014 festgestellt und ausdrücklich erklärt, „*dass derartige dritte Personen - sollten sie nunmehr für die Entleiherin entgeltlich oder unentgeltlich einschreiten - keinerlei einschlägiger Bewilligungen und Genehmigungsnachweise nach dem Waffengesetz, dem Kriegsmaterialgesetz oder der Kriegsmaterialverordnung bedürfen*“.